

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung
in den Berufen der Landwirtschaft**

Vom 22. März 1985

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

§ 20 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen und den Prüfungsfächern in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 2

§ 12 der Verordnung über die berufliche Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach und die Anforderungen in der Meisterprüfung vom 4. Juli 1973 (BGBl. I S. 725) wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktisch durchzuführende Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht

worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern und der praktisch durchzuführenden Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach oder die praktisch durchzuführende Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 3

§ 7 der Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung

1. für den Beruf „Landwirt“ vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1352) und
2. im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715)

werden jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die Meisterprüfungsarbeit und den Arbeitseinsatz zu bilden. Für die anderen Prüfungsteile ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, dem Arbeitseinsatz und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitseinsatz oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 4

§ 8 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754) wird wie folgt gefaßt:

„§ 8**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die geschlossenen Arbeitsvorgänge zu bilden, für den fachtheoretischen Teil aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer. Im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer und die Meisterprüfungsarbeit zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer und die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, den geschlossenen Arbeitsvorgängen, der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, ein geschlossener Arbeitsvorgang, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 5

§ 7 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft vom 17. Juli 1975 (BGBl. I S. 1925) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die Arbeitseinsätze zu bilden. Für die anderen Prüfungsteile ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, den Arbeitseinsätzen und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, ein Arbeitseinsatz oder die

praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 6

§ 7 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2073) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil – mit Ausnahme des praktischen Teils – ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 7

§ 7 der Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung

1. für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126),
2. für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131)

sowie

§ 8 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 3)

werden jeweils wie folgt gefaßt:

„Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden; dabei ist im fachtheoretischen Teil die Bewertung für die Meisterprüfungsarbeit sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil die Bewertung für die praktische Unterweisung einzubeziehen. Sind in einem Prü-

fungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 8

Die am 28. März 1985 laufenden Prüfungsverfahren sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle
